

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 211

---

Potsdam, 25.10.2012

## **Satzung für ein individuell verlängertes berufsbegleitendes Studium im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie am Fachbereich Sozialwesen**

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Satzung für ein individuell verlängertes berufsbegleitendes Studium im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie am Fachbereich Sozialwesen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Satzung stützt sich auf § § 17 Abs. 4 Satz 1 BbgHG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, [Nr.12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 35]) und auf § 4 Abs. 2 A-StudPO, ABK Nr. 203 vom 25.10.2012, sowie auf § 5 Abs. 1 Satz 3 B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012. Auf dieser Grundlage hat der Fachbereichsrat Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam folgende Satzung für ein individuell verlängertes berufsbegleitendes Studium im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie am Fachbereich Sozialwesen erlassen.

**§ 2**

**Teilzeitstudium**

- (1) Studierende im Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie können die vorgesehen Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängern, wenn sie nachweisen, dass sie oder er
  - a) wegen der Betreuung eines Kindes (bis zum Alter von 14 Jahren) oder
  - b) wegen der Pflege/Betreuung eines nahen Angehörigen oder
  - c) wegen eigener chronischer Krankheit oder Behinderung oder
  - d) wegen Vollzeitberufstätigkeit
  - e) oder aus einem anderen wichtigen Grundnicht in der Lage ist, das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.
- (2) Die Beantragung dieser Regelung muss mit der Rückmeldung bzw. Immatrikulation jeweils zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Abteilung Studienangelegenheiten erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Aktenlage durch die Abt. Studienangelegenheiten. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung über den Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

- (4) Bei Ablehnung des Antrages kann die/der Studierende innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Das verlängerte berufsbegleitende Studium muss mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden. Dem Antrag muss ein Dokument beiliegen, das den Antragsgrund belegt.
- (6) Der Antrag auf eine Verlängerung des berufsbegleitenden Studium setzt eine Studienberatung mit einer/m vom jeweiligen Fachbereich benannten Verantwortlichen voraus. Das Ergebnis dieser Beratung ist in einem Learning Agreement über die individuelle Studienverlaufsplanung schriftlich festzuhalten und ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- (7) Die Studierenden sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Verlängerung des Studiums unverzüglich, d.h. innerhalb von vier Wochen bei der Abteilung Allgemeine Studienangelegenheiten anzuzeigen. Die Aufhebung der Genehmigung erfolgt zum Folgsemester nach Wegfall des Grundes. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt im Studium erneut ein Grund für die Antragstellung, kann die Verlängerung für ein nicht in Anspruch genommenes Semester erneut beantragt werden.
- (8) Ein verlängertes berufsbegleitendes Studium im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit - Schwerpunkt Familie begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen unterscheidet sich nicht von den geforderten Leistungen im Rahmen des sechssemestrigen berufsbegleitenden Masterstudiums.
- (9) Die Masterarbeit muss gemäß der in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie (B-StudPO MA, ABK Nr. 209 vom 25.10.2012) festgelegten Zeit von sechs Monaten absolviert werden.
- (10) Des Weiteren müssen die Module 1 (Praxisforschung 1), 3 (Praxisforschung II) und 9 (Handlungsforschungsprojekt) in dem für sie vorgesehenen inhaltlichen und zeitlichen Aufbau absolviert werden.
- (11) Mit der Inanspruchnahme eines individuell verlängerten berufsbegleitenden Studiums er-

licht die Möglichkeit, den in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen (A-StudPO, ABK Nr. 203 vom 25.10.2012) vorgesehenen Freiversuch in Anspruch zu nehmen.

- (12) Studierende, die unter diese Regelung fallen, haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie die Studierenden im Masterstudiengang Soziale Arbeit, die diese Regelung nicht in Anspruch nehmen. Die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, Semesterticket) wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (13) Die vorgesehene Regelstudienzeit im Masterstudiengang Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie kann im Rahmen dieser Satzung um zwei Semester verlängert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine weitere Verlängerung entscheiden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber  
Rektor

Potsdam, den 25.10.2012